

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.05.1990

Geschäftszahl

89/02/0096

Rechtssatz

Verfahrensmängel gemäß § 42 Abs 2 litc Z1 bis 3 VwGG 1952 können nur dann zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führen, wenn sie wesentlich sind, wobei die Wesentlichkeit des behaupteten Verfahrensmangels von der Beschwerde darzutun ist (Hinweis Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, 3. Auflage, S 591).